

BERLINER STRASSE 19

Dartclub Treffpunkt Roggau

Satzung

Stand

14.04.2007

1. Name und Sitz

1.1

Der Club trägt den Namen „Dartclub Treffpunkt Roggau“

1.2

Der Club hat seinen Sitz in
61184 Karben/ Burg-Gräfenrode, Hessen, Berliner Straße 19

1.3

Der Club wurde am 25. August 2004 gegründet

2. Aufgabe und Zweck des Clubs

2.1

Aufgabe des Club ist eine Zusammenführung von Menschen zum Zweck, durch sportlich faires Spiel einen Ausgleich zum Berufsleben herzustellen, die Gesellschaft zu fördern und das Dartspiel zu verbreiten.

2.2

Zweck des Club ist die Förderung des Dart-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wettkampfmäßige Ausübung des Dart-Sports. Für die Wettkampfmäßigkeit liegen die Regeln des Deutschen Dartverbandes zugrunde.

2.3

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

2.5

Es darf keine Person durch Ausübung, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3.2

Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Religion oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden.

3.3

Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen, die Vorstandschaft hat das Recht, den Antrag abzulehnen.

3.4

Mit der Aufnahme in den Club erklärt das neue Mitglied die Satzung des Club als für sich verbindlich an.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Saisonende möglich, die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.2

Bei Austritt oder Ausschluss nach Abs. 5.1 aus dem Club können keinerlei Ansprüche, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, geltend gemacht werden.

5. Ausschlussverfahren

5.1

Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese auf der Satzung oder auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung beruhen, nicht befolgt.
- b) Sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahls von Clubeigentums, der Fälschung von Unterlagen oder Urkunden schuldig macht.
- c) Zum 31. März eines Jahres keinen Beitrag entrichtet hat.

5.2

Die Vorstandschaft leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein.

5.3

Die Vorstandschaft hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Eine mündliche Anhörung ist auf Antrag des beschuldigten Mitglieds zu ermöglichen.

5.4

Anstelle eines Ausschlussverfahrens kann die Vorstandschaft folgendes beschließen oder vorschlagen:

- a) Entlastung des beschuldigten Mitgliedes.
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge oder eines Verweises.

5.5

Den Ausschluss aus dem Club kann nur der Vorstand aussprechen. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Beiträge

6.1

Die Mitgliedschaft im Club ist beitragspflichtig.
Der Jahresbeitrag beträgt 12,- € für aktive und passive Mitglieder.
Der Beitrag wird jährlich bis 31. März fällig.

6.2

Spielgelder zahlt jeder Teilnehmer selbst.

6.3

Die Gebühren für den Ligabetrieb werden vom Wirt entrichtet.
Für eine abgebrochene Saison haftet der Dartclub und wird die dadurch entstandenen Kosten (Gebühren) ersetzen.

7. Organe

7.1

Vorstandschaft

Für den Club ist eine Vorstandschaft gewählt.
Bestehend aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer

7.1.2

Beisitzer des Vorstandes

Beisitzer sind die Teamkapitäne. Sie werden von der jeweiligen Mannschaft gewählt.

7.2.1

Die anderen Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von Allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jeweils ein gesonderter Wahlgang erforderlich.

7.2.2

Die gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 7.2.1 haben ihr Mandat für 2 Jahre. Nach diesem Zeitraum muss innerhalb einer angemessenen Frist (Saisonbedingt) wieder ein neuer Vorstand Gewählt werden.

7.3

Die Vorstandschaft hat die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen.

7.4

Die Sitzung der Vorstandschaft findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Saison.

7.5

Gliederung der Vorstandschaft

7.5.1

1.Vorsitzender

Er hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und den Club nach innen und außen zu vertreten.

Er hat die Bestimmungen der Satzung und ihre Erfüllung innerhalb des Club zu überwachen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden und er hat die Befugnis, für ihre Durchführung Weisung zu erteilen.

Er vertritt den Club bei allen offiziellen Anlässen sowie bei allen besonderen Angelegenheiten. Sollte bei Abstimmung in der Vorstandschaft ein Patt entstehen, so hat der 1.Vorsitzende eine Zweitstimme.

7.5.2

2.Vorsitzender

Für ihn gelten sinngemäß die Ausführungen von Abs. 7.5.1, außer der Zweitstimme.

7.5.3

Kassenwart

Er ist hauptverantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Clubangelegenheiten.

7.5.4

Schriftführer

Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
Sämtlicher Schriftverkehr vom Club wird über ihn abgewickelt.

7.5.5

Teamkapitän

Ihm obliegt das reibungslose Zustandekommen von Trainingsabenden und Ligaspielen.

Er ist für Meldung der Ligaspiele, Turniere, Meisterschaften und die Erstellung der Spiellisten verantwortlich.

Bei allen Trainingsabenden fungiert er als Schiedsrichter, der zu allen Problemen zum Spielverlauf herangezogen werden kann.

Dabei hat er nach Reglement der offiziellen Dartregeln fair und sachgemäß zu entscheiden.

8. Mietgliederversammlung

8.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Saison, mindestens aber einmal pro Jahr statt.

8.2

Die außerordentlichen Mitgliederversammlung finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes dies beantragt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Clublokal eingeladen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer.

8.3

Jedes Mitglied hat das Recht, bei berechtigten Gründen eine Versammlung ordentlich oder außerordentlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

8.4

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8.5

Wird ein Misstrauensantrag gestellt und von der Mitgliederversammlung befürwortet, so ist eine sofortige Neuwahl anzustreben. Eine vorzeitige Neuwahl kann auch dann notwendig sein, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft sein Mandat niederlegt oder verstirbt.

8.6

Sind mehr als eine Funktion aufgestellt, so ist der gewählt, der die einfach Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

8.7

Ungültig sind die Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

8.8

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

8.9

Wird bei der Wahl ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem Folge zu leisten.

8.10

Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidatenvorschläge einzureichen oder zu benennen. Jedes Mitglied kann sich selbst vorschlagen und zur Wahl antreten.

8.11

Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

9. Spielbetrieb

9.1

Die Meldung der Mannschaften obliegt dem Vorstand.

10. Teilnahme an Turnieren

10.1

Jedes Mitglied ist angehalten, an den Turnieren des Club teilzunehmen.

11. Kommerzielle Verpflichtung

11.1

Jedes Mietglied hat seinen Teil zum Club beizutragen. Dies beruht auf Tätigkeiten bei Dartturnieren und Veranstaltungen des Club.

11.2

An offiziellen Veranstaltungen ist Clubkleidung zu tragen.

12. Auflösung des Clubs

12.1

Der Club kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit den Stimmen von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, auflösen.

12.2

Nach Auflösung des Clubs wird über Vermögens- und Sachwerte (Dartkasse und Clubeigentum) in einer Mitgliederversammlung entschieden.

13. Satzungsänderung

13.1

Die Satzung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Vorstandschaft geändert werden. Ausgenommen hiervon ist Abs. 12 der Satzung.

14. Inkrafttreten

14.1

Die Form der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.05.2007 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karben/ Burg-Gräfenrode

Sonntag, den 13. Mai 2007